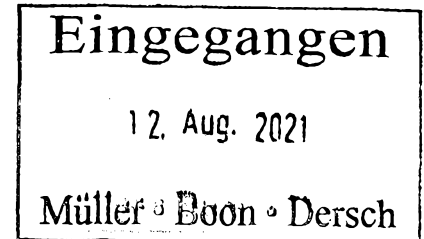


Allianz Life Luxembourg S.A.

Müller Boon Dersch Rae WP StB  
Schloßgasse 3-4  
D - 07743 Jena



Luxemburg, 15. Juli 2021

██████████ **Versicherungsschein-Nr.** ██████████  
**Versicherungsnehmer:** ██████████  
**Ihr Zeichen:** ██████████

Sehr geehrter Herr Böhm,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben in o.a. Sache.

Aufgrund des erklärten Widerrufs wurde die betroffene fondsgebundene Lebensversicherung mit den Preisen von Mitte Juni 2021 abgerechnet, wobei sich ein Policenwert i.H.v. 20.146,27 EUR ergeben hat.

Bei Vertragsabschluss wurden der Versicherungsschein zusammen mit den anderen laut VVG erforderlichen Unterlagen, d.h. der Verbraucherinformation, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Anlagekonzept per Post zugestellt.

In der zusammen mit dem Versicherungsschein zugestellten Verbraucherinformation sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird im Detail dargestellt, um was für einen Vertrag es sich handelt und wie der Vertrag aufgebaut ist bzw. funktioniert.

Das Merkmal einer fondsgebundenen Lebensversicherung ist, dass es keine Garantieverzinsung als auch keine Überschussbeteiligung kennt, der Kunde vielmehr an der Entwicklung der gewählten Fonds im Guten (d.h. bei steigenden Anteilpreisen der gewählten Investmentfonds) als auch im Schlechten (d.h. bei fallenden Anteilpreisen der gewählten Investmentfonds) direkt partizipiert.

Unter „Artikel 3 (Besonderheiten der fondsgebundenen Lebensversicherung und Umfang der Versicherung)“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ausführlich erklärt, dass der Policenwert in Investmentfondsanteile investiert ist und dass, da die Entwicklung der Anteilswerte nicht vorauszusehen ist, unsere Gesellschaft den Wert der Leistungen nicht garantieren kann.

Hierauf wird auch in Punkt 12 der Verbraucherinformation, dem Dokument, in welchem die Eckdaten des Vertrages in kurzer und übersichtlicher Form dargelegt werden, hingewiesen: alle Leistungen des Vertrages – bis auf die Mindesttodesfallleistung – hängen von der Wertentwicklung der dem Vertrag gutgeschriebenen Anteile des gewählten Fonds ab und können daher nicht garantiert werden.

Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass bei ungünstigem Verlauf der Anteilswerte des gewählten Fonds die Summe der Beiträge die Versicherungsleistung in erheblichem Umfang übersteigen kann.

Allianz Life Luxembourg S.A.

Die Beiträge wurden in das „Dynamische Portfolio“, ein Dachfonds, der überwiegend in Aktienfonds investiert, angelegt.

Es wurde der Widerruf des Versicherungsvertrages erklärt.

Bei einer Rückabwicklung ist der Kunde an die Wertentwicklung des Investments gebunden; es ist gefestigte Rechtsprechung, dass der Kunde bei der Rückabwicklung einer Fondsgebundenen Lebensversicherung jedenfalls keine feste Verzinsung geltend machen kann, vielmehr die tatsächliche Investmentperformance gegen sich gelten lassen muss. Dies wurde in der Entscheidung des BGH vom 29.07.2015 bereits angedeutet. So heißt es dort, dass *herauszugeben nur die Nutzungen seien, die vom Bereicherungsschuldner tatsächlich gezogen wurden; der Kläger sei darlegungs- und beweisbelastet.*

Der BGH hat dies in mehreren Entscheidungen, u.a. in der Entscheidung vom 11.11.2015 (IV ZR 5113/14) nochmals ausdrücklich bestätigt bzw. konkretisiert. So lauten die beiden Leitsätze der Entscheidung:

*Bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. muss sich der Versicherungsnehmer bereicherungsmindernd anrechnen lassen, dass die Fonds, in die die Sparanteile der von ihm gezahlten Prämien angelegt worden sind, Verluste erwirtschaftet haben.*

*Der Versicherungsnehmer kann nur vom Versicherer tatsächlich gezogene Nutzungen herausverlangen und trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Er kann seinen Tatsachenvortrag nicht ohne Bezug zur Ertragslage des jeweiligen Versicherers auf eine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung in bestimmter Höhe stützen.*

Bei stattgebendem Widerspruch besteht ein Bereicherungsanspruch des Kunden nach § 812 ff BGB gegen die Versicherung, so dass die Versicherung eine bestehende Bereicherung herauszugeben hat.

Dies sind gemäß der aktuellen BGH-Rechtsprechung zunächst die eingezahlten Beiträge abzüglich der Risikokosten.

Darüber hinaus ist die Investmentperformance zu berücksichtigen. Diese errechnet sich aus der Differenz zwischen Netto-Beiträgen (d.h. gezahlte Beiträge abzüglich sämtlicher entnommener Kosten) und dem tatsächlich abgerechneten Policenwert, vgl. Urteil des BGH vom 01.06.2016, IV ZR 482/14.

Die Abschluss- und Verwaltungskosten mindern gemäß BGH Urteil vom 29.07.2015 nicht die Bereicherung des Versicherers, obwohl sich diese Kosten unstreitig nicht mehr im Vermögen des Versicherers befinden, vielmehr an Dritte für entsprechende Service- und Dienstleistungen weitergereicht wurden.

Die Nichtabzugsfähigkeit begründet der BGH nicht mit einer fortbestehenden Bereicherung des Versicherers, sondern vielmehr mit der Überlegung, dass das Entreicherungsrisiko beim Versicherer liegt.

Jedenfalls ist damit auf die Kosten keine Verzinsung geschuldet, da tatsächlich vom Versicherer eine solche nicht erzielt werden konnte. Nachzulesen ist dies entsprechend in den Urteilen des BGH vom 11.11.2015, IV ZR 513/14 als auch vom 21.06.2017, IV ZR 176/15.

Allianz Life Luxembourg S.A.

Dies ergibt folgende Betrachtung:

Es wurden insgesamt EUR 20.800,00 als Beiträge eingezahlt. Um zu den Beiträgen zu gelangen, die in das vom Kunden gewünschten Investmentportfolio investiert wurden („Sparbeiträge“), sind die während der Vertragslaufzeit angefallenen Abschlusskosten i.H.v. EUR 3.013,20, die Verwaltungskosten i.H.v. EUR 853,93, die Risikokosten i.H.v. EUR 428,67, als auch die Beitragsfreistellungsgebühr i.H.v. EUR 1040,30 abzuziehen, so dass sich investierte Netto-Beiträge i.H.v. EUR 15.463,90 ergeben:

|                             |   |           |     |
|-----------------------------|---|-----------|-----|
| eingezahlte Brutto-Beiträge |   | 20,800.00 | EUR |
| Abschlusskosten             | - | 3,013.20  | EUR |
| Verwaltungskosten           | - | 853.93    | EUR |
| Risikokosten                | - | 428.67    | EUR |
| Beitragsfreistellungsgebühr | - | 1,040.30  | EUR |
| eingezahlte Netto-Beiträge  |   | 15,463.90 | EUR |

Im Vergleich Policenwert bei Abrechnung, d.h. realisierter Verkaufserlös beim Verkauf der für den Kunden gehaltenen Anteile am Investmentportfolio, i.H.v. EUR 20.146,27 zu den eingezahlten Netto-Beiträgen ergibt sich eine Performance i.H.v. EUR 4.682,37.

|                            |   |           |     |
|----------------------------|---|-----------|-----|
| Abgerechneter Policenwert  |   | 20,146.27 | EUR |
| eingezahlte Netto-Beiträge | - | 15,463.90 | EUR |
| erzielte Performance       |   | 4,682.37  | EUR |

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

|                             |   |           |     |
|-----------------------------|---|-----------|-----|
| eingezahlte Brutto-Beiträge |   | 20,800.00 | EUR |
| tatsächliche Performance    |   | 4,682.37  | EUR |
| Risikokosten                | - | 428.67    | EUR |
| Zwischenergebnis            |   | 25,053.70 | EUR |
| ausgezahlter Rückkaufswert  |   | -         | EUR |
| Endergebnis                 |   | 25,053.70 | EUR |

Wir erkennen daher aufgrund der derzeitigen Rechtsprechungslage einen Auszahlungsbetrag i.H.v. EUR 25.053,70 an, der sich aus dem Widerspruch der Police ergibt.

Zur Auszahlung des Betrags benötigen wir von Ihnen aufgrund der hiesigen Geldwäsche-Gesetzgebung nachfolgende Unterlagen:

- Die Policendokumente, insbesondere der **Versicherungsschein**, im Original
- Eine gut les- und erkennbare beidseitige Kopie des gültigen Personalausweises des **Versicherungsnehmers**, (bitte nicht per Fax, da aufgrund der hiesigen Bestimmungen auch das Gesicht erkennbar sein muss),
- Eine gut les- und erkennbare beidseitige Kopie Ihres gültigen Personalausweises des **Zahlungsempfängers**, d.h. von **Herrn Daniel Müller** (bitte nicht per Fax, da aufgrund der hiesigen Bestimmungen auch das Gesicht erkennbar sein muss),
- Einen **Nachweis**, dass es sich bei dem gewünschten Auszahlungskonto um das Konto des Zahlungsempfängers handelt (z.B. Kopie der Kontoeröffnung oder Kopie eines Kontoauszugs).


**Ohne diese Unterlagen ist eine Auszahlung nicht möglich.**



Allianz Life Luxembourg S.A.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
~~Allianz Life Luxembourg S.A.~~  
~~Allianz Life Roosevelt S.A.~~  
L-2450 LUXEMBOURG

